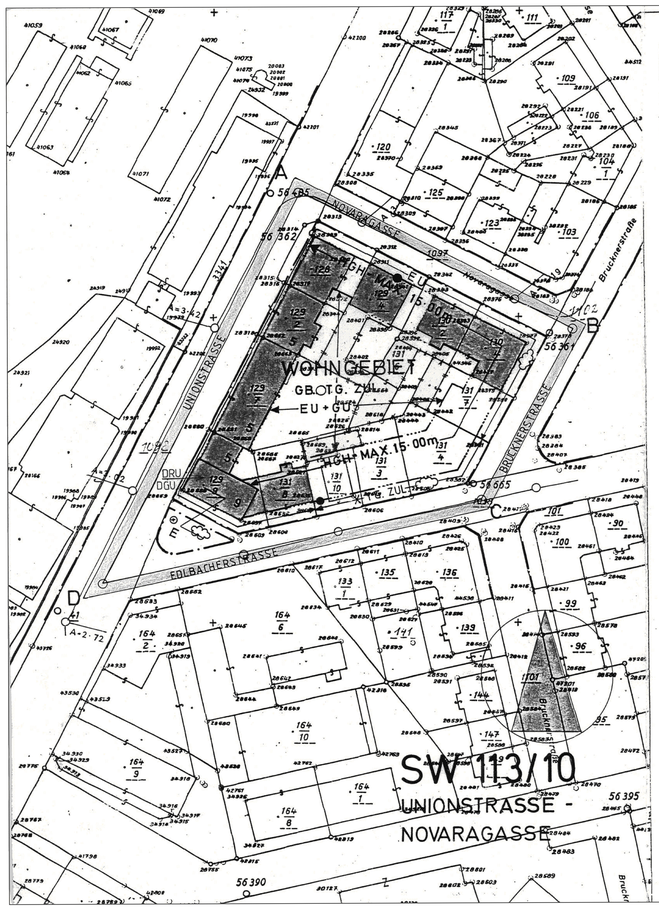


SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU-, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZ-GRENZE DIE IM § 32 ABS. 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

[redacted].

SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN NICHTS ANDERES FESTGELEGT IST, GELTEN FOLGENDE BESTIMMUNGEN:

A) GARAGEN UND MIT SCHUTZDÄCHERN VERSEHENE ABSTELLPLÄTZE SIND BIS ZU EINER GESAMTNUTZFLÄCHE VON 50 M2 AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN ZULÄSSIG.

B) SONSTIGE NEBENGEBÄUDE (Z.B. GARTEN- UND GERÄTEHÜTTEN) SIND
   a) BIS ZU 8 M2 BEBAUTER GRUNDFLÄCHE AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN UND IM BAUWICH ZULÄSSIG.
   b) BIS ZU 25 M2 BEBAUTER GRUNDFLÄCHE AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN, NICHT JEDOCH IM BAUWICH, ZULÄSSIG.

C) SCHWIMMBECKEN OHNE ÜBERBAUUNG SIND AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN EBENFALLS ZULÄSSIG.

D) IM VORGARTENBEREICH INNERHALB EINER 5 M BREITEN ZONE PARALLEL ZUR STRASSENFLUCHTLINIE IST DIE ERRICHTUNG DER UNTER PUNKT B) ANGEFÜHRTEN SONSTIGEN NEBENGEBÄUDE UND VON SCHWIMMBECKEN UNZULÄSSIG.

○ DIE TIEFGARAGENDACHFLÄCHEN SIND ZU BEGRÜNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 50cm UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80% DER FLÄCHE VERTEILT AUSZUFÜHREN.

BEI NEU- UND ZUBAUTEN SIND DACHFLÄCHEN ÜBER 100 m² UND EINER NEIGUNG BIS 20°, AUSGENOMMEN FLUGDÄCHER, ZU BEGRÜNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 12 cm UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80% DER FLÄCHE VERTEILT AUSZUFÜHREN.

JE 5 EINSTELLPLÄTZE IST MINDESTENS 1 GROSSKRONIGER BAUM ZU PFLANZEN.

DIE EINSTELLPLÄTZE SIND MIT EINER KLEINTEILIG GEGLIEDERTERTEN OBERFLÄCHE (z.B. PFLASTERUNGEN, BETONSTEINE UÄ.) HERZUSTELLEN SOFERN DEM NICHT BELANGE DES GRUND-WASSERSCHUTZES ENTGEGEN STEHEN.

EINSTELLPLÄTZE IM BEREICH EDLBACHERSTR.-UNIONSTR.:
DIE EINSTELLPLÄTZE SIND ALLSEITIG MIT STRÄUCHERN EINZUPFLANZEN (AUSGENOMMEN ZU- UND ABFAHRTEN.)

* Oberkante der Decke des 1. UG muß mind. 50 cm unter Gehsteigniveau liegen und mind. 100 cm Überdeckung (davon mind. 80 cm Vegetationsschicht) bis zur Geländeoberkante aufweisen. DIE TIEFGARAGENDACHFLÄCHEN SIND ZU BEGRÜNEN.
Begrenzung des Vorgartenbereichs zum Gehstein hin durch eine ca. 50 cm hohe Mauer (Durchlässe für Fußgänger und TG Einfahrt möglich)

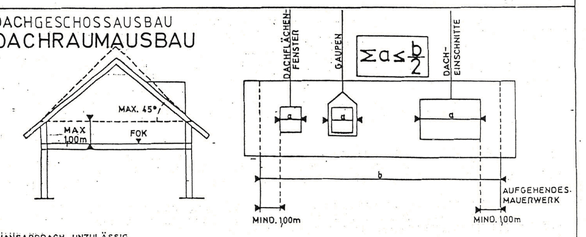
Im Vorgartenbereich der Edlbacherstraße Aussparung von mind. 2, mind. 4,00 m x 4,00 m bzw. ∅ 4,00 m großen, nicht unterbauten Flächen, ZUR PFLANZUNG VON MIND. 2 MITTELKRONIGEN BÄUMEN.

Im Vorgartenbereich der Brucknerstraße Aussparung von mind. 1, mind. 4,00 m x 4,00 m bzw. ∅ 4,00 m großen, nicht unterbauten Fläche, ZUR PFLANZUNG VON MIND. 1 MITTELKRONIGEN BAUM.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET		STRASSENFLUCHTLINIEN
WR	REINES WOHNGEBIET		GRENZLINIEN
K	KERNGEBIET		
M	GEMISCHTES BAUGEBIET		
M*	GEMISCHTES BAUGEBIET - DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBS-WOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.		BAUFLUCHTLINIEN
			ANBAUVERBINDLICH
D	DORFGEBIET		
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN		HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
I	INDUSTRIEGEBIET		
GR	GRÜNLAND		KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
L	LÄNDEFLÄCHE		
B	BETRIEBSBAUGEBIET		GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
OB	OFFENE BAUWEISE		AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTLINIE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE		
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE		GRENZE DES STADTGEBIETES
gr	GRUPPENBAUWEISE		
Sgk, Sgr	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKÜPPELTER FORM BZW. SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRÜPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAUKÖRPERN ZULÄSSIG.)		ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
			VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
			HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
SOB	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN)		BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE, WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
GA	GEHSTEIGANSCHNITT		
1;2;3;4.....	GESCHOSSANZAHL		
HGH	HAUPTGEBÄUDEHÖHE		
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG		
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		
BMZ	BAUMASSENZAHL	BAUM BAUM GRUPPE STRAUCH GRUPPE	ZU PFLANZEN
G	GARAGE		
TG	TIEFGARAGE		ZU ERHALTEN
E	EINSTELLPLATZ PRIVAT		
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG		
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG		
DRU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG		ALTBESTAND
DGU	DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG		ABBRUCH
			DENKMALGESCHÜTZT (GEM. § 3 DENKMALSCHUTZGESETZ)

DACHGESCHOSSAUSBAU
DACHRAUMAUSBAU



MANSARDDACH UNZULÄSSIG.

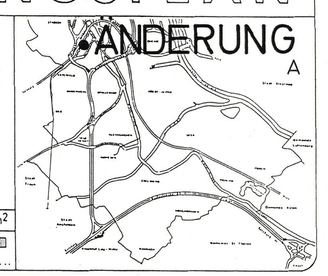
ZUSÄTZLICH ZUR GESCHOSSANZAHL UND HGH DACHGESCHOSSAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG. DARÜBER HINAUS EMPORE BIS 50% DER EMPORENEBENE ZULÄSSIG.

BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG A

SW 113/10

UNIONSTR. - NOVARAGASSE

IN ÄNDERUNG [redacted] D. BPL. SW 113/7, KDM. 12. 6. 84, NR. 11.



MASSTAB 1:1000 // FLÄCHE ca. 10.730 m²

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A-B-C-D-A

ÖFF. PLANAUFLAGE:	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES: DATUM: 27. 6. 91
O.Ö. LANDESREGIERUNG	VERORDNUNGSPRÜFUNG
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR.: 15 VOM 12. 8. 91	RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 13. 8. 91

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER:

GEZEICHNET GSCHWANDTNER AM 10. 1. 90
GEÄNDERT GSCHWANDTNER AM 27. 4. 90
GSCHWANDTNER 19. 2. 91

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: